

SATZUNG DES SPD-ORTSVEREINS WUNSTORF

I. Allgemeines

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

Die Organisation führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Ortsverein Wunstorf. Sie umfasst das Gebiet der Stadt Wunstorf.

§ 2 Gliederung

- (1) Der Ortsverein gliedert sich in Abteilungen nach § 8, Absatz 7 des Organisationsstatuts der SPD, die nach politischen und örtlichen Belangen abgegrenzt werden. Diese sind: Abteilung Blumenau, Abteilung Bokeloh, Abteilung Großenheidorn, Abteilung Idensen, Abteilung Kolenfeld, Abteilung Klein Heidorn, Abteilung Luthe, Abteilung Mesmerode, Abteilung Steinhude, Abteilung Wunstorf (Kernstadt).
- (2) Abteilungen können sich zusammenschließen; Zusammenschlüsse bedürfen des Beschlusses einer Mehrheit von 2/3 der jeweils beteiligten Mitgliederversammlungen und eines Beschlusses einer Mehrheit von 2/3 der Hauptversammlung des Ortsvereins.

II. Ortsverein

§ 3 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand

§ 4 Hauptversammlung

- (1) Oberstes Organ des Ortsvereins ist die Hauptversammlung als Mitgliedervollversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich, darüber hinaus bei Bedarf einzuberufen.
- (2) Zu jeder Hauptversammlung lädt der Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Bei Postversand ist der für die Fristwahrung entscheidende Zeitpunkt die Aufgabe bei der Post.
- (3) Der Vorstand muss eine Hauptversammlung binnen 4 Wochen einberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder, maximal aber 40 Mitglieder des Ortsvereins oder 3 Abteilungsvorstände es schriftlich beantragen.
- (4) Die Hauptversammlung findet grundsätzlich in Präsenz (Teilnahme nur unter persönlicher Anwesenheit) statt. Sie kann alternativ auch als hybride (Teilnahme unter persönlicher Anwesenheit oder virtuelle Teilnahme) oder rein virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand. In der Einladung zur Hauptversammlung ist darüber zu informieren. Ist nichts Weiteres in der Einladung angegeben, findet die Hauptversammlung in Präsenz statt.

§ 5 Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:
 - a) Festlegung von Grundsätzen für die politische und organisatorische Arbeit des Ortsvereins.
 - b) Entgegennahme der Berichte des Ortsvereinsvorstandes und der Revisoren sowie der Fraktionen über die parlamentarische Arbeit.
 - c) Wahl des Ortsvereinsvorstandes und der Revisoren
 - d) Wahl von Delegierten zu Parteitag
 - e) Aufstellung von Kandidat/innen für Volksvertretungen und für Organe höherer Parteigliederungen
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Beschluss über Satzungsänderungen
- (2) Anträge müssen 1 Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Dringliche Anträge können auch nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden; über die Dringlichkeit entscheidet die Hauptversammlung.
- (3) Die Hauptversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf 1 Jahr gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den weiteren Beisitzer/innen. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertreter/-innen, dem/der Kassierer/-in, dem/dem Schriftführer/-in, dem/der Mitgliederbeauftragten, und dem/der Beauftragten in für Öffentlichkeitsarbeit. Die Anzahl der Beisitzer/-innen wird von der Hauptversammlung bestimmt. Alternativ können auf Beschluss der Hauptversammlung auch zwei gleichberechtigte Vorsitzende als Doppelspitze gewählt werden. Diese Doppelspitze muss quotiert sein.
- (2) Die Beisitzer/-innen werden auf Vorschlag der Abteilungen, Arbeitsgemeinschaften und der Ratsfraktion gewählt. Dabei sollen Abteilungen bis zu 15% der Gesamtzahl aller Mitglieder 1, bis zu 25% der Gesamtzahl aller Mitglieder 2 und über 25 % der Gesamtzahl aller Mitglieder 3 Vorschläge vorlegen. Die nach § 10 des Organisationsstatuts der Partei gebildeten Arbeitsgemeinschaften schlagen jeweils eine Person vor. Die Ratsfraktion schlägt ein Fraktionsmitglied als Beisitzer/in vor.
- (3) Außerdem gehören dem Vorstand mit beratender Stimme die Mitglieder der Regionsversammlung an, die dem SPD Ortsverein Wunstorf angehören.
- (4) Vorstandssitzungen sind parteiöffentlich. Gästen kann die Teilnahme gestattet werden.
- (5) Der Vorstand leitet den Ortsverein entsprechend in § 7 genannten Aufgaben. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung verantwortlich. Er koordiniert die Arbeit der

Abteilungen und kann Berichte anfordern. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der/die Vorsitzende vertritt den Ortsverein gem. § 26 Abs. 2 BGB allein. Im Verhinderungsfall vertritt ein/e Stellvertreter/in gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Ortsverein. Im Fall einer Doppelspitze vertreten die beiden Vorsitzenden den Ortsverein allein und im Verhinderungsfall beider Vorsitzenden gilt Satz 2 entsprechend.

- (6) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Zusammenkünften in den Abteilungen beratend teilzunehmen.
- (7) Der/Die Kassierer/in führt die Bankkonten des Ortsvereins und verfügt ebenso wie der/die Vorsitzende über eine Einzelverfügungsberechtigung. Im Fall der Doppelspitze sind die beiden Vorsitzenden und der Hauptkassierer einzelverfügungsberechtigt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat außer den ihm von den Statuten des Bezirks und des Unterbezirks zugewiesenen Aufgaben folgende Zuständigkeiten:

- a) politische und organisatorische Vertretung für den Bereich der Stadt Wunstorf
- b) Festlegung der politischen und organisatorischen Aufgaben
- c) Abgabe von politischen Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse
- d) Zentrale Werbung und Aktionen für den Bereich der Stadt Wunstorf
- e) Zusammenarbeit mit befreundeten Organisationen
- f) Führung von Wahlkämpfen
- g) Vorbereitung zur Aufstellung von Kandidaten
- h) Bildungsarbeit
- i) Einrichtung und Unterstützung von zentralen Arbeitsgemeinschaften
- j) Unterstützung der Abteilungen bei der Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben
- k) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder im Rahmen des Organisationsstatus der Partei

III. Abteilungen

§ 8 Organe der Abteilungen

Die Organe der Abteilungen sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Abteilungsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Zu jeder Mitgliederversammlung lädt der Abteilungsvorstand ein. Die Einladung hat schriftlich spätestens 7 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen, wenn unter § 10 aufgeführte Angelegenheiten behandelt werden sollen. Bei Postversand ist der für die Fristwahrung entscheidende Zeitpunkt die Aufgabe bei der Post. Für

die Form der Mitgliederversammlung gilt § 4 (4) dieser Satzung entsprechend.

- (2) Die Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich, darüber hinaus bei Bedarf.

§ 10 Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den besonderen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Meinungsbildung zu grundsätzlichen politischen und innerparteilichen Fragen
 - b) Entgegennahme von Berichten des Abteilungsvorstandes sowie über die parlamentarische Arbeit und Beschlussfassung darüber
 - c) Wahl des Abteilungsvorstandes
 - d) Vorschläge für den Ortsvereinsvorstand gemäß § 6 (2)
 - e) Aufstellung von Kandidat/-innen für Volksvertretungen und für Organe höherer Parteigliederungen an den Ortsverein
 - f) Beschlussfassung über Anträge an den Ortsverein
 - g) Zusammenschluss von Abteilungen
- (2) Die Kandidat/-innenaufstellung erfolgt im Benehmen mit dem Ortsvereinsvorstand.

§ 11 Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand wird auf 1 Jahr gewählt. Er besteht aus der/dem Abteilungsvorsitzenden, mindestens einem/-r oder maximal 2 gleichberechtigten Stellvertreter/innen, der/dem Abteilungskassierer/innen und einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder. Alternativ können auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch zwei gleichberechtigte Abteilungsvorsitzende als Doppelspitze gewählt werden. Diese Doppelspitze muss quotiert sein.
- (2) Der Abteilungsvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung des OV in der politischen und organisatorischen Arbeit im Bereich der Abteilung
 - b) korrespondierendes Organ zur Fraktion im Ortsrat
 - c) Kontaktpflege zu Organisationen, Vereinen und Institutionen im Bereich der Abteilung
 - d) Meinungsbildung zu politischen und innerparteilichen Fragen
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über politische Vorgänge besonders in Mitgliederversammlungen
 - f) Vorschlagsrecht für Kandidat/innen
 - g) Mitwirkung bei Wahlkämpfen im Rahmen der Wahlkampfkonzeption des OV
- (3) Auf der Ebene der Wahlbezirke für den Rat der Stadt Wunstorf arbeiten die Abteilungsvorstände zusammen. Das gilt besonders für die Aufgaben nach § 11 (2) f und g.

§ 12 Finanzierung der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind für die Kassierung in Ihrem Bereich verantwortlich.
- (2) Die Abteilungen erhalten für ihren Bereich 50 % der dem Ortsverein rückvergüteten Beiträge.
- (3) Die Abteilungen sind befugt, Bankkonten zu führen. Der/Die Vorsitzende und der/die Abteilungskassierer/in verfügen jeweils über eine Einzelverfügungsberechtigung. Im Fall der Doppelspitze sind die beiden Vorsitzenden und Abteilungskassierer/in einzelverfügungsberechtigt.
- (4) Auf Beschluss des Abteilungsvorstandes kann die Übertragung der Kassenaufgaben an den/die Kassierer/in des Ortsvereins beim Ortsvereinsvorstand beantragt werden. Der Ortsvereinsvorstand kann diesen Antrag per Beschluss annehmen. Eine Rückübertragung dieser Aufgaben kann entsprechend beantragt und angenommen werden.

§ 13 Ladungsfristen

- (1) Alle Ladungsfristen können in dringenden Fällen ausnahmsweise bis auf 3 Tage verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Ortsvereinsvorstand bzw. der Abteilungsvorstand. In der Ladung ist auf die Verkürzung hinzuweisen.
- (2) Wahlen und Satzungsänderungen fallen nicht unter diese Regelung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Diese Satzung kann nur von einer Hauptversammlung des OV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Mit der Einberufung der Hauptversammlung ist die beabsichtigte Änderung schriftlich mitzuteilen. Es gilt die Frist gemäß § 4 (2) dieser Satzung (Einladungsfrist Hauptversammlung).

§ 15 Im Übrigen gelten das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands einschließlich der Wahlordnung und die Statute des Bezirks Hannover und des Unterbezirks Hannover-Land.

§ 16 Diese Fassung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Beschluss der Hauptversammlung vom tt.mm.jjjj